

Beschlussvorlage

Vorlagen Nr.
18/049

Status:

öffentlich

**Widmung einer Verkehrsfläche als Gemeindestraße
 hier: Bebauungsplangebiete Nr. 86/3, 86/6, 284 - Teil 1 (OT Sandhorst)**

Beratungsfolge:

Nr.	Gremium	Datum	Zuständigkeit	Status	Beschluss
1.	Ortsrat Sandhorst		Empfehlung	öffentlich	
2.	Ausschuss für Umwelt, Verkehr und Energie		Empfehlung	öffentlich	
3.	Verwaltungsausschuss		Empfehlung	nicht öffentlich	
4.	Rat der Stadt Aurich		Beschluss	öffentlich	

Finanzielle Auswirkungen:

Diese Vorlage ist von der haushaltswirtschaftlichen Sperre 2018 nicht betroffen.

1. Laufende Bauunterhaltung im Rahmen der Straßenverkehrssicherungspflicht durch die Stadt sowie Abschreibungskosten.

Beschlussvorschlag:

Gemäß § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) wird die nachfolgend aufgeführte Verkehrsfläche förmlich übernommen und für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Einstufung erfolgt als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 NStrG) ohne Widmungsbeschränkungen.

Borsigstraße (Alter Teil)

Diese Verkehrsfläche besteht aus den Flurstücken 45/37 tlw. und 45/29 tlw. der Flur 2, Gemarkung Sandhorst. Sie beginnt an der Straße „Kreihüttenmoorweg“ und endet an dem Flurstück 45/27.

Straßenbaulastträger und Eigentümer ist die Stadt Aurich.

Sachverhalt:

Die Borsigstraße dient als Gemeindestraße dem öffentlichen Verkehr, womit sie allen Verkehrsteilnehmern zur Verfügung steht.

Bei einer Überprüfung der Unterlagen ist jedoch festgestellt worden, dass eine Widmung des nördlichen Teilbereiches der Borsigstraße (ab Kreihüttenmoorweg) bisher nicht erfolgt ist. Dies soll gemäß § 6 NStrG nachgeholt werden.

Durch die Widmung werden die sich aus der Straßenbaulast (§ 9) ergebenden Rechte und Pflichten des Baulastträgers begründet und jedermann der Gebrauch der Straße im Rahmen des § 14 (1) gestattet.

Anlagen:

- Lageplan Borsigstraße (nördlicher Teil)

gez. Windhorst